

Satzung

unternehmerinnen forum niederrhein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 2006 gegründete Verein führt den Namen
unternehmerinnen forum niederrhein e.V.
- 2) Sitz des Vereins ist Goch und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. VR 1221 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Das unternehmerinnen forum niederrhein ist ein branchenübergreifendes Netzwerk selbständiger Unternehmerinnen, weiblicher Führungskräfte und Managerinnen in Unternehmen vorrangig am Niederrhein. Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Förderung eines regionalen Unternehmerinnennetzwerkes sowie die Förderung des unternehmerischen Handelns der Mitgliedsfrauen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Bildung eines branchenübergreifenden Netzwerkes zur Kommunikation und zum
- Erfahrungsaustausch sowie zum Auf- und Ausbau geschäftlicher Beziehungen
- durch regelmäßige Treffen, Vorträge, Tagungen
- Bestärkung junger Unternehmerinnen
- Förderung der grenzüberschreitenden Aktivitäten mit den niederländischen
- Unternehmerinnen
- Alle dem Satzungszweck förderlichen und dienlichen Aktivitäten

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschlands und des Landes Nordrhein-Westfalen und zu politischer, religiöser, weltanschaulicher

und ethnischer Toleranz und Neutralität.

- (2) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen einer geschlechtsneutralen und gleichberechtigten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit.
- (3) Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und die Mitglieder begegnen sich mit Respekt und Toleranz.
- (4) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können selbständige Unternehmerinnen, weibliche Führungskräfte und Managerinnen sowie juristische Personen oder Personengesellschaften, Institutionen, Behörden und Organisationen (institutionelle Mitgliedschaft) werden.
- (2) Dem Verein ist eine Beitrittserklärung in Textform vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Mitgliedschaft und der Aufnahme in der Mitgliederliste, veröffentlicht auf der Internetseite des Vereins unter www.unternehmerinnenforum-niederrhein.de.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann die Bewerberin bzw. die Vertretungsberechtigte von juristischen Personen oder Personengesellschaften, Institutionen, Behörden und Organisationen Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - beruflich aktiven Unternehmerinnen, weiblichen Führungskräften und

- Managerinnen
 - Senior-Unternehmerinnen, Führungskräften und Managerinnen
 - Ehrenmitgliedern
 - Institutionelle Mitglieder
- (2) Beruflich aktive Unternehmerinnen, weibliche Führungskräfte und Managerinnen sind Mitgliedsfrauen, die ihre berufliche und wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und die Angebote des Vereins im Rahmen der durchgeführten Veranstaltungen wahrnehmen und sich am unternehmerischem Netzwerk beteiligen.
- (3) Senior-Mitgliedsfrauen (Unternehmerinnen, Führungskräfte und Managerinnen) sind nicht mehr geschäftlich bzw. beruflich aktiv. Bei Ihnen steht die Förderung des unternehmerischen Netzwerks und die Weitergabe von Erfahrungen im Vordergrund. Sie nehmen die Angebote des Vereins im Rahmen der durchgeführten Veranstaltungen wahr und beteiligen sich weiterhin am unternehmerischem Netzwerk. Die Senior-Mitgliedschaft wird nur auf Antrag erteilt. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder sind Unternehmerinnen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder der Förderung des Unternehmerinnennetzwerks im Allgemeinen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Institutionelle Mitglieder sind Mitglieder im Sinne des § 4.1 der Satzung insbesondere juristische Personen oder Personengesellschaften, Institutionen, Behörden und Organisationen. Sie werden von der jeweiligen Vertretungsberechtigten vertreten. Das Institutionelle Mitglied hat unabhängig von der Anzahl der Personen nur 1 Stimme.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt (Kündigung) aus dem Verein berechtigt.
- (2) Die Austrittserklärung in Textform ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten nur zum

Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Schluss des Kalenderjahres bestehen.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
- (2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein Mitglied kann insbesondere aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich grob respektlos verhalten hat;
 - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) es mit der Beitragszahlung bis zum 30.09. des Beitragsjahres im Rückstand ist und keine Zahlungsregelung mit der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes getroffen worden ist;
 - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
 - e) wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den in Textform mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in

Anspruch zu nehmen.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Treffen des Vereins einen Gast oder mehrere Gäste, die eine Unternehmerin oder eine weibliche Führungskraft oder Managerin sein sollen, einzuladen. Gäste haben die Möglichkeit, bis zu zwei Mal unverbindlich den Verein kennen zu lernen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrags, die Fälligkeit und der Einzug wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 10 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag bis spätestens zum 31. Mai nicht geleistet, so wird es schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht binnen eines weiteren Monats eingeht oder mit der Geschäftsführung oder dem Vorstand eine angemessene Zahlungsregelung getroffen worden ist, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.
- (2) Das sodann säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt. § 7 bleibt unberührt.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und deren zwei Stellvertreterinnen sowie zwei Beisitzerinnen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand kann sowohl Dritten als auch einzelnen seiner Mitglieder Vollmacht zur Vertretung und Geschäftsführung erteilen.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Eine Bevollmächtigte erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (5) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch die Vorsitzende und deren Stellvertreterinnen vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Die Stellvertreterinnen werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe gewählt. Eine Blockwahl aller Vorstandsmitglieder zusammen ist ausdrücklich gestattet.
- (8) Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (9) Ein frei gewordener Sitz im Vorstand wird durch Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder besetzt.
- (10) Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
- (3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens an den Vorstand gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis zu 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Anträge zur Tagesordnung.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Schriftform wird daher durch E-Mail gewahrt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Satzungsänderungen,
 - Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
 - Beitragsfestsetzung,
 - Auflösung des Vereins
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.
- (7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für

die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist wenn dies von mindestens einem Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (10) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (11) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- (12) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem

Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

- (13) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 14 Schriftliches Beschlussverfahren

- (1) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden:
- Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- Antragsberechtigt sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- (2) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an die Vorsitzende, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des Vorstandes zu richten. Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- (3) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Vorstand maßgeblich. Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern

die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein.

- (4) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform oder durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins bekanntzumachen.

- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen.
- (2) Die Geschäftsführerin vertritt den Verein als Einzelvertretungsberechtigte und wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis unterliegt die Geschäftsführerin der Weisung des Vorstandes.
- (3) Die Handlungs- und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin umfasst insbesondere folgende Geschäfte:
 - Kontaktpflege zu den Mitgliedsfrauen und Werbung neuer Mitglieder
 - Akquirierung von Sponsorengeldern
 - Öffentlichkeits- und Pressearbeit
 - Websitegestaltung- und pflege
 - Finanzielle Abwicklung
 - Organisation von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen und Terminen
 - alle sonstigen üblichen Geschäfte, die mit dieser Aufgabenzuteilung zusammenhängen
- (4) Die Geschäftsführung ist kein Ehrenamt und als solches angemessen zu vergüten. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Vorstand unter Beachtung der

Vermögensverhältnisse des Vereins.

§ 16 Versammlungsniederschrift

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
- (2) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.
- (3) Geht innerhalb weiterer zweier Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz wird der Vorstand eine Ansprechpartnerin für den Datenschutz benennen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 50% der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 19 Liquidation

Die Liquidation obliegt der Vorsitzenden.

§ 20 Anfall des Vereinsvermögens

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt der Stiftung Aktion pro Humanität in Kevelaer (Handelsregister: 15.2.1-St. 879, Registergericht: eingetragen im Verzeichnis selbständiger Stiftungen im Regierungsbezirk Düsseldorf) an, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.01.2024 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.